



Vereinsstatuten

Verein TVL Berg- und Skiriege
mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Verein TVL Berg- und Skiriege (Turnverein Länggasse Berg- und Skiriege), nachfolgend Berg- und Skiriege (B+S) genannt, ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Art. 2 Die B+S bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss der am Wandern, Wintersport und geselligen Hüttenleben interessierten Mitgliedern und Drittpersonen sowie die natürliche Erhaltung und Pflege der Einberghütte und deren Umgebung.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Wer Mitglied werden will, hat beim Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen und die Statuten der B+S anzuerkennen.

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehalten der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 5 Die Höhe der durch jedes Mitglied zu leistenden Jahresbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden muss
- b) durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz 3-maliger Mahnung
- c) durch Ausschluss

Art. 7 Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten die Interessen der B+S untergräbt oder verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 8 Verdienten Mitgliedern kann durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft der B+S verliehen werden. Diesbezügliche Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag und der Hüttentaxe befreit.

Art. 9 Zu Veteranen ernannt werden Mitglieder, die während 25 Jahren der B+S angehört haben.

4. Organisation

Art. 10 Die Organe der Riege sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 11 Ordentlichweise tagt die Hauptversammlung einmal im Jahr. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder E-Mail an alle Mitglieder und enthält die zu behandelnden Traktanden. Im Fall einer Statutenrevision ist die alte und die neue Fassung der Einladung beizulegen.

Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden abgehalten, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 13 Die Hauptversammlung hat folgende Rechte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollorgane
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Organe
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen
- f) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht wurden
- g) Festlegung der Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Hauptversammlung überwiesenen Geschäfte

Art. 14 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 15 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 16 Änderungen von Hüttenordnung und -taxen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 17 Die Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter aus dem Vorstand. Das Protokoll führt der Sekretär.

B. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Hüttenwart
- Sekretär

Art. 19 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der B+S-Interessen zu.
- b) Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung der Traktanden.
- d) Organisation des durch die Statuten vorgeschriebenen Betriebes.

- Art. 20 Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen. Er wacht über die Interessen der B+S und erstattet an der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Tätigkeiten.
- Art. 21 Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten.
- Art. 22 Der **Kassier** besorgt das gesamte Finanzwesen der B+S und erstattet an der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das Rechnungswesen.
- Art. 23 Dem **Hüttenwart** untersteht:
- die Überwachung der Einberghütte gemäss den vertraglichen Bestimmungen mit dem zuständigen Kreisforstamt
 - die Verwaltung des Inventars und des Materials in der Hütte
 - die Kontrolle über die Belegung der Hütte
 - die Ausgabe der Hüttenschlüssel
 - die Kontrolle über die Einhaltung der Hüttenordnung und die Organisation der Arbeiten
 - die Anordnung der notwendigen Massnahmen für die Instandhaltung der Hütte und der Mobilien in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand
 - gewisse Funktionen können auch einem B+S-Mitglied übergeben werden
 - die Erstattung eines Berichts über das Hüttenjahr an der Hauptversammlung
- Art. 24 Der **Sekretär** führt die Korrespondenz, das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle.
- Art. 25 Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.
- Art. 26 Die B+S verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder.
- Art. 27 Die Vorstandmitglieder sowie deren Partner und Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind vom Jahresbeitrag und von den Hüttentaxen befreit.
- Art. 28 Veranstaltungen der B+S wie Putzete, Holzete, Grillabend und andere Anlässe werden durch den Vorstand organisiert.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 29 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren.
- Art. 30 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die gesamte Buchführung der B+S und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisorentätigkeit vor.

5. Kassawesen

- Art. 31 Die Einnahmen der B+S bestehen aus:
- Jahresbeiträgen und Hüttentaxen
 - Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
 - Freien Zuwendungen
- Die Tarife sind so festzusetzen, dass die laufenden Ausgaben mühelos aus den Einnahmen gedeckt werden können, ohne dass ein steuerbares Vermögen entsteht.
Dem Vorstand wird von der Hauptversammlung eine Entschädigung zugesprochen.
- Art. 32 Ausgaben über Fr. 1'500.- unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung. In dringenden Fällen oder bei drohendem Schaden ist der Vorstand beschlussfähig, wobei dieser Beschluss der nachträglichen Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.

6. Andere Bestimmungen

- Art. 33 Die Benützung der Hütte wird durch Hüttenordnung und -taxen geregelt.

7. Statutenrevision und Auflösung

- Art. 34 Eine Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn dies die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Art. 35 Zur Auflösung der B+S ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 36 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 25. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Januar 2010.

Bern, 25. Januar 2014

Peter Burger
Präsident

Hans Peter Grütter
Kassier

Peter Mäder
Hüttenwart

Hermann Moser
Sekretär

Zugunsten der Lesbarkeit wird konsequent auf die weibliche Schreibform verzichtet.
Alle Bestimmungen gelten aber für das weibliche Geschlecht im gleichen Sinne.